

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.98 vom 29. November 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2023.98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.98)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.98 du 29 novembre 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.98 del 29 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 9**

f., so auch die zur Tatzeit vorliegende 3. Auflage).

Zudem ist festzustellen, dass der Berufungskläger angesichts der unternehmerisch offensichtlich unbeständigen Situation von D\_\_\_\_ ■ schliesslich befand sich dessen Vorgängergesellschaft zu diesem Zeitpunkt in Liquidation ■ auch gar nicht berechtigterweise davon ausgehen konnte, dass dieser die strittigen Provisionen tatsächlich erhalten würde. Von der Freigabe des Gründungskapitals am 16. September 2009 dauerte es bis zum 23. November 2009, bis der Betrag von CHF 20'000.■ vom Kontokorrentkreditkonto der I\_\_\_\_ auf dasjenige der C\_\_\_\_ überwiesen wurde. Dies lag aber gemäss der aktenkundigen Korrespondenz daran, dass abgewartet werden musste, bis die neugegründete Firma im Handelsregister eingetragen war, da vorher kein neues Konto für diese Gesellschaft eröffnet werden konnte, um die Überweisung vorzunehmen. So schrieb B\_\_\_\_ dem Berufungskläger per E-Mail am 13. August 2009 bezogen auf die Rücküberweisung des Gründungskapitals: «Sobald du auf der Unterschriftenkarte eingetragen bist, können wir die Überweisung veranlassen» (vgl. SB MAIL CA2 S. 43). Von ausstehenden Provisionszahlungen oder einem Darlehen war hierbei nie die Rede (vgl. SB MAIL CA2 S. 42 ff.). Weiter war gemäss der E-Mail-Korrespondenz von Anfang an geplant, dass Gründungskapital möglichst bald wieder an die C\_\_\_\_ zurückzuüberweisen. So schrieb der Berufungskläger bereits am 29. August 2009 an die C\_\_\_\_-Mitarbeiterin [...]: « Wenn I\_\_\_\_ gegründet worden ist, müssen wir schauen, dass wir bald das Kapital von CHF 20'000 an C\_\_\_\_ zurück zahlen können.» (SB MAIL CA2 S. 46, vgl. zudem S. 23, 41, 42).

Zusammenfassend ist somit der objektive Tatbestand von der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 Abs. 1 StGB gegeben.

4.2.4 Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und Täuschungsabsicht, wobei Eventualvorsatz genügt. Dass der Täter mit der Möglichkeit der Unwahrheit der Beurkundung rechnet und eine unrichtige Beurkundung durch den Beamten in Kauf nimmt, reicht somit aus (BGE 120 IV 199, 207 E. 4b).

Indem der Berufungskläger die Handelsregister-Anmeldung, welcher besagter Errichtungsakt in öffentlicher Urkunde beilag, unterzeichnete, wusste und wollte er, dass der zuständige Beamte des Handelsregisters durch die Eintragung der erwähnten unwahren Tatsachen ins Handelsregister eine falsche Urkunde erstellen werde ■ denn der Handelsregister-Beamte beurkundet ■ wie dargelegt wurde ■ nicht bloss Erklärungen, sondern den angemeldeten Sachverhalt selbst und dieser ergibt sich aus der Handelsregister-Anmeldung und den ihr zugehörigen Belegen. Somit handelte der

Berufungskläger vorsätzlich und mit Täuschungsabsicht.

4.2.5 Der Berufungskläger handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft, sodass der Schuldspruch der Vorinstanz bezüglich Erschleichen einer falschen Beurkundung zu bestätigen ist.

5.1 Die Erschleichung einer falschen Beurkundung ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bedroht (Art. 253 StGB). Wie in E. I.2 dargelegt kommt vorliegend aufgrund des Verschlechterungsverbots (reformatio in peius) das Aussprechen einer Freiheitsstrafe nicht in Frage. In Anwendung von Art. 48 lit. e in Verbindung mit Art. 48a Abs. 2 StGB wäre es grundsätzlich möglich, eine Busse oder Verbindungsbusse auszusprechen, jedoch erachtet das Appellationsgericht dies in casu nicht als schuldadäquate Sanktion.

5.3 Bezüglich der Tatkomponenten haben sich in objektiver Hinsicht verschuldenserhöhend zunächst ■ wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt ■ das professionelle Vorgehen des Berufungsklägers sowie dessen führende und bestimmende Stellung innerhalb der C\_\_\_\_\_ zu seinen Lasten auszuwirken. Getäuscht hat der Berufungskläger ferner einen Beamten des Handelsregisters, also eine Person erhöhten öffentlichen Vertrauens. Das objektive Tatverschulden relativiert sich in geringem Umfang dadurch, dass die Erschleichungshandlung der falschen Beurkundung selbst nicht von besonderen Machenschaften begleitet war und in der blossen Unterzeichnung und Einreichung der Handelsregisteranmeldung samt Beilagen bestand. Ebenso ist dem Berufungskläger zugute zu halten, dass die Tat ■ zumindest gemäss angeklagtem Sachverhalt ■ zu keinen Schäden bei Gläubigern der I\_\_\_\_\_ führte. In subjektiver Hinsicht wirkt sich das direktvorsätzliche strafbare Handeln des Berufungsklägers verschuldenserhöhend aus. Auf dem Boden einer umfassenden Würdigung dieser Umstände erachtet das Appellationsgericht das Tatverschulden als noch leicht.

5.4 Wie bereits von der Vorinstanz festgestellt, sind die Täterkomponenten insgesamt als neutral zu bewerten. Zum Zeitpunkt der hier zu ahndenden Tat war der Berufungskläger nicht vorbestraft, was sich neutral auf die Beurteilung auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Darüber hinaus zeigt das Vorleben des Berufungsklägers keine Auffälligkeiten, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären.

5.5 In der Gesamtwürdigung dieser Umstände erscheint als Zwischenergebnis eine Strafe von 80 Tagessätzen als schuldadäquat.

5.6 Aufgrund der bereits von der Vorinstanz zutreffend festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots ist dem Berufungskläger eine Strafreduktion im Umfang von 20 Tagessätzen auf deren 60 zu gewähren. Für das Verfahren vor Appellationsgericht rechtfertigt sich demgegenüber keine weitere Reduktion der Geldstrafe, da das zweitinstanzliche Verfahren zügig vorangetrieben wurde. Des Weiteren ist dem Berufungskläger mit der Vorinstanz in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB aufgrund der bereits sehr lange laufenden Verjährungsfrist eine weitere Strafreduktion um 20 Tagessätze zu gewähren. Darüber hinaus erscheint es als angebracht, dem Berufungskläger in Einklang mit der Vorinstanz in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB wegen der bereits weit fortgeschrittenen Verjährungsfrist die Geldstrafe und weitere 20 Tagessätze zu reduzieren.

5.7 Nach Würdigung der Tat- und Täterkomponenten sowie der überdies zu beachtenden Strafmilderungs- und -minderungsgründen resultiert somit eine Strafhöhe von 40 Tagessätzen.

5.8 Ferner gilt es vorliegend zu beachten, dass der Berufungskläger mit rechtskräftigem Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 3. September 2020 der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht, der mehrfachen Urkundenfälschung, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und des mehrfachen Vergehens gegen das Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt schuldig erklärt und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt wurde. Da der Berufungskläger die vorliegend zu beurteilende Tat im Jahr 2009 und somit vor der appellationsgerichtlichen Verurteilung aus dem Jahre 2020 verübt hatte und in jenem Urteil darüber hinaus ebenso auf Geldstrafe erkannt wurde, ist eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auszufällen (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.3.1; 138 IV 113 E. 3.4.1). Das Appellationsgericht geht dabei wie die Vorinstanz vor, wobei sich die theoretischen Grundlagen sich aus dem vorinstanzlichen Urteil ergeben, worauf verwiesen werden kann (S. 64, E. 2.6.1; Art. 82 Abs. 4 StPO). Da das Appellationsgericht für die ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht eine Einzelstrafe von 90 Tagessätzen verhängte, umfasst die vom Appellationsgericht festgelegte Grundstrafe bereits das am strengsten geahndete Delikt. Daher ist die Grundstrafe anhand der Strafe für die Erschleichung einer falschen Beurkundung zu erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass dem nun zu beurteilenden Delikt ein vollständig neuer und zeitlich deutlich späterer Lebenssachverhalt zugrunde liegt, rechtfertigt sich lediglich ein geringer Asperationsrabatt (vgl. hierzu BGer 6B\_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3; 6B\_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 3.4, nicht publ. in: BGE 148 IV 89). Folglich ist die Grundgeldstrafe von 120 Tagessätzen um 30 Tagessätze zu erhöhen (bei einer Einzelstrafe von 40 Tagessätzen für das hier zu beurteilende Delikt). Von der daraus resultierenden hypothetischen Gesamtstrafe von 150 Tagessätzen ist die Grundstrafe von 120 Tagessätzen abzuziehen. Somit ist eine Zusatzgeldstrafe von 30 Tagessätzen zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 3. September 2020 auszusprechen.

5.9 Mit Blick auf die Tagessatzhöhe gibt der Berufungskläger anlässlich der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht befragt zu seiner Person im Wesentlichen zu Protokoll, seine Einkommenssituation habe sich dramatisch verschlechtert. Er sei jetzt pensioniert und habe seine Tätigkeit bei der C\_\_\_\_\_ eingestellt, wobei er nur im Übrigen noch 10 statt wie vorher 50 Verwaltungsratsmandate führe. Zudem verfüge er über keine Pension. Des Weiteren würden seine Einkünfte aus Immobilien zufolge anfallender Kosten auf 0 sinken. Momentan zahle er sich ca. CHF 10'000.■ pro Monat zum Leben aus (zweitinstanzliches Protokoll S. 2).

5.10 Wie bereits erwähnt (vgl. E. I.2), ist vorliegend der bedingte Strafvollzug bei minimaler Probezeit von 2 Jahren nicht zu überprüfen und dem Berufungskläger wie im angefochtenen Urteil zu gewähren.

6.1 Weiter ist die vom Berufungskläger angefochtene Ordnungsbusse von CHF 500.■ (gemäß Art. 64 Abs. 1 und 205 Abs. 4 StPO) wegen seines unentschuldigten Nichterscheinens zur ersten Hauptverhandlung vom 25. August 2023 gemäß dem gutgeheissenen Verfahrens Antrag des Berufungsklägers zu behandeln.

6.2 Der Berufungskläger macht diesbezüglich zusammengefasst ■ wie bereits sein Verteidiger vor der Vorinstanz ■ geltend, er sei zwar am 25. August 2023 tatsächlich und ohne Angabe von Gründen nicht zur Hauptverhandlung vor Strafgericht erschienen, er habe aber an der Verhandlung vom 21. September 2023 teilgenommen, weswegen nicht von einem «Nichterscheinen an der Hauptverhandlung» gesprochen werden könne. Die Vorladung bezüglich des 25. August 2023 habe als «Reservetag» auch bereits den 21. September 2023 enthalten. Es stelle sich somit die Rechtsfrage, ob eine erste und zweite Hauptverhandlung an den gleichen Verhandlungstagen überhaupt festgelegt werden könne.

6.3 Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO). Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde nach Art. 205 Abs. 2 StPO unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen. Die Ordnungsbusse ist als Disziplinar massnahme in Art. 64 StPO geregelt. Danach kann die Verfahrensleitung Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten, mit Ordnungsbussen bis zu CHF 1'000.■ bestrafen (Abs. 1). Neben der allgemeinen Vorschrift von Art. 64 StPO ist das Aussprechen von Ordnungsbussen in der Strafprozessordnung bei einzelnen Verfahrenshandlungen noch ausdrücklich vorgesehen. So beispielsweise in Art. 205 Abs. 4 StPO. Danach kann, wer einer Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, mit Ordnungsbussen bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (vgl. Frischknecht/Reut, in: Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, Art. 64 N 2, BGE 150 IV 225, E. 4.2.2v ff.).

6.4 Mit den gültig zugestellten Vorladungen vom 27. April 2023 (vgl. Akten S. 6799 ff.) wurden der Berufungskläger, der damals mitbeschuldigte B\_\_\_\_\_ sowie deren Verteidiger zur Hauptverhandlung vom 25. und 29. August sowie 21.■25. September 2023 geladen. Am 25. August 2023 erschienen jedoch weder der Berufungskläger noch B\_\_\_\_\_. In der Folge wurde die Hauptverhandlung abgeboten und zu einer neuen Hauptverhandlung vom 21. - 25. September 2023 geladen (vgl. erstinstanzliches Verhandlungsprotokoll vom 25. August 2023; Verfügungen des erstinstanzlichen Verfahrensleiters vom 28. August 2023, Akten S. 7265 f.; Vorladungen vom 28. August 2023, Akten S. 7276 ff.).

Bei dieser Sachlage steht fest, dass der Berufungskläger am 25. August 2023 trotz gehöriger Vorladung (vgl. Akten S. 6799, 6820) nicht zur ersten Hauptverhandlung erschienen ist, ohne dabei dem Strafgericht oder seinem Verteidiger zuvor eine entsprechende Mitteilung gemacht zu haben (vgl. Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. August 2023 S. 2). Auch im Nachgang erfolgte keine Erklärung, welche diese Abwesenheit hätte entschuldigen können. Es ist offensichtlich, dass sich der Berufungskläger bei einer mehrtägig angesetzten Verhandlung mit einem Reservetermin nicht aussuchen kann, ab wann er an dieser teilnimmt. Vielmehr musste ihm klar sein, dass er bereits am 25. August 2023, dem ersten Tag der auf 4.5 Tage angesetzten Hauptverhandlung, zum vorgeladenen Verhandlungsbeginn um 8.15 Uhr vor Strafgericht zu erscheinen hatte. Dass die erste Vorladung als einen der 4.5 vorgesehenen Verhandlungstage bereits den 21. September 2023 enthielt, auf welchen die Hauptverhandlung zufolge Nichterscheinens des Berufungsklägers in der Folge neu angesetzt wurde, ist im vorliegenden Zusammenhang ■ entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ■ von keinerlei Relevanz. Das zu Recht sanktionierte Nichterscheinen bezieht sich auf den ersten Verhandlungstag vom 25. August 2023 und nicht auf die gesamte Verhandlung vor Strafgericht. Demnach gehen die Einwände des

Berufungsklägers ins Leere und die in ihrer Höhe angemessene Busse von CHF 500.■ ist somit zu bestätigen.

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. März 2017 wurden beim Berufungskläger diverse Ordner sowie ein USB-Stick beschlagnahmt (vgl. Akten S. 453 f.). Diese beschlagnahmten Gegenstände können dem Berufungskläger nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO zurückgegeben werden. Es ist ihm ■ unter Androhung der Vernichtung im Unterlassungsfalle ■ eine Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils anzusetzen, um die Gegenstände nach telefonischer Vorankündigung abzuholen.

8.1 Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Wie dargelegt wurde, ist die Berufung des Berufungsklägers abzuweisen. Bei diesem Ergebnis des Berufungsverfahrens ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen.

8.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

Der Berufungskläger unterliegt mit all seinen Anträgen, weswegen er die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 3'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

:// Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind:

A\_\_\_ wird in Abweisung seiner Berufung der Erschleichung einer falschen Beurkundung schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 300.■, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, als Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 3. September 2020,

in Anwendung von Art. 253, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 lit. e und 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Der Beurteilte wird wegen unentschuldigter Nichterscheinsens zur ersten Hauptverhandlung am 25. August 2023 gemäss Art. 64 Abs. 1 und 205 Abs. 4 der Strafprozessordnung mit einer Ordnungsbusse von CHF 500.■ belegt.

Dem Beurteilten wird für das erstinstanzliche Verfahren gemäss Art. 429 Abs. 1 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Parteientschädigung von CHF 4'187.50 für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen. Die Parteientschädigungsmehrforderung im Betrage von CHF 7'519.20 wird abgewiesen.

A\_\_\_ trägt die reduzierten Verfahrenskosten im Betrage von CHF 476.30 sowie eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 3'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren. Die Mehrkosten von CHF 3'334.10 gehen zu Lasten der Strafgerichtskasse.

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens von CHF 3'000.■ gehen zu Lasten des Berufungsklägers.

Die beschlagnahmten Gegenstände werden nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO dem Beurteilten zurückgegeben. Dem Beurteilten wird unter Androhung der Vernichtung im Unterlassungsfalle eine Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils angesetzt, um die Gegenstände nach telefonischer Vorankündigung abzuholen.

Mitteilung des Urteils an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Dr. Patrizia Schmid

lic. iur. Marius Vogelsanger

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.